

Prüfungsbericht

**Nachfrageverfahren  
zu ausgewählten Prüfungsberichten  
aus dem Jahr 2019**

korrekt. sachlich. konsequent.  
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte

**Burgenländischer Landes-Rechnungshof**

Post

Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse

Telefon

A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

E-Mail

+43 2682 63066

Internet

post@blrh.at

<https://www.blrh.at>

Berichtstitel

Nachfrageverfahren zu ausgewählten Prüfungsberichten aus dem Jahr 2019 - NV2019

Berichtszahl

LRH-340-4/10-2023

Berichtsveröffentlichung

01.03.2023

Redaktion, Grafik

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	3
Vorlage an den Landtag.....	4
Darstellung der Prüfungsergebnisse.....	4
Zusammenfassung.....	5
Grundlagen.....	6
Prüfungsergebnis.....	8
1 Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland.....	8
2 Musikschulwesen.....	15

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
bzw.	beziehungsweise
f	folgende
Bgld. KAG 2000	Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000
lit.	Litera (Buchstabe)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde(n)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Empfehlungen zu den Prüfungen 2019 - Umsetzungsstand .....	5
Abbildung 2: Kategorisierung der Umsetzung .....	7
Abbildung 3: Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-11 im Detail .....	9
Abbildung 4: Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland - Umsetzungsstand der Empfehlungen 12-22 im Detail .....	10
Abbildung 5: Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen .....	14
Abbildung 6: Musikschulwesen - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-16 im Detail ...	16
Abbildung 7: Musikschulwesen - Umsetzungsstand der Empfehlungen 17-30 im Detail..	17
Abbildung 8: Musikschulwesen - Umsetzungsstand der Empfehlungen 49-56 im Detail..	19
Abbildung 9: Musikschulwesen - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen .....	27

## Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden Stelle, der geprüften Dienststelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

## Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert. Den [Endziffern](#) der Unterabschnitte ist folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfungsergebnisses
- 1.2 Umsetzungsstand
- 1.3 Ergänzende Anmerkungen der geprüften Stellen zum Umsetzungsstand
- 1.4 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses im Nachfrageverfahren

Im Prüfungsergebnis verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

## Zusammenfassung

Der BLRH führte für zwei Prüfungsberichte aus dem Jahr 2019 ein Nachfrageverfahren durch. In diesen sprach er insgesamt 97 Empfehlungen aus die er alle in seine Erhebungen einbezog.

Von diesen 97 Empfehlungen betrafen 51 Empfehlungen das Land Burgenland, 36 Empfehlungen das Burgenländische Musikschulwerk (**MSW**) und 10 Empfehlungen den Burgenländischen Gesundheitsfond (**BURGEF**).

Die Auswertung des Nachfrageverfahrens zeigt, dass die geprüften Stellen 59 Prozent der Empfehlungen vollständig umsetzten. Zumindest 41 Prozent der Empfehlungen waren teilweise umgesetzt bzw. ihre Umsetzung geplant.

Die Auswertung des Umsetzungsstandes durch den BLRH beruhte auf den Angaben der geprüften Stellen.

**Abbildung 1: Empfehlungen zu den Prüfungen 2019 - Umsetzungsstand**

Bericht	Empfehlungen	vollständig durchgeführt	teilweise durchgeführt/geplant	keine durchgeführt/geplant	
Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland	Gesamt	25	15	10	0
	an Land	15	6	9	0
	an BURGEF	10	9	1	0
Musikschulwerk	Gesamt	72	42	30	0
	an Land	36	23	13	0
	an MSW	36	19	17	0
ausgewählte Prüfungen 2019	Gesamt	97	57	40	0
	Umsetzungsgrad		59%	41%	0%

Quelle: Erhebungsbögen BURGEF, Land Burgenland, MSW; Darstellung: BLRH

## Grundlagen

### Ziel des Nachfrageverfahrens

Zu den Aufgaben des BLRH zählt gemäß § 2 Bgld. LRHG insbesondere die Prüfung der Gebarung des Landes und den Einsatz von öffentlichen Mitteln. In seinen Prüfberichten sprach er Empfehlungen zur rechtmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen sowie zweckmäßigen Verwendung derselben aus.

Im Nachfrageverfahren erhob der BLRH, ob die geprüften Stelle seine Empfehlungen umsetzte. Dazu übermittelte er an die geprüfte Stelle Formblätter, in denen das geplante Ausmaß der Umsetzung sowie der aktuelle Stand der Umsetzung darzulegen war. Auf Basis der Beantwortungen in den Formblättern erstellte der BLRH den Bericht zum Nachfrageverfahren.

Geht aus dem Nachfrageverfahren hervor, dass viele Empfehlungen offengeblieben sind, kann der BLRH in einem nächsten Schritt eine Follow-Up-Prüfung durchführen. Zur Planung derselben werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens herangezogen.

### Gegenstand

Der BLRH forderte die geprüften Stellen im Nachfrageverfahren auf, den Umsetzungsstand der getroffenen Maßnahmen zu Empfehlungen von ausgewählten Prüfungen aus dem Jahr 2019 bekanntzugeben.

Das Nachfrageverfahren für das Jahr 2019 umfasste folgende Berichte:

1. Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland
2. Musikschulwesen

### Ablauf

Am 09.11.2021 teilte der BLRH den geprüften Stellen mit, dass er ein Nachfrageverfahren durchführt. Gleichzeitig übermittelte er Formblätter zu den in den Prüfungsberichten ausgesprochenen Empfehlungen. Der BLRH forderte die geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen unter Beilage allfälliger Nachweise zur Umsetzung bzw. Erläuterungen bis 14.11.2022 bekanntzugeben.

Die Rückmeldungen der geprüften Stelle bildeten für den BLRH die Grundlage zur Beurteilung des Umsetzungsstandes zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens.

Zur Gestaltung eines einheitlichen und transparenten Vorganges erstellte der BLRH einheitliche Formblätter mit den jeweiligen Empfehlungen. Mit den Informationen der ausgefüllten Formblätter war dem BLRH ersichtlich, in welchem Ausmaß die geprüften Stellen eine Umsetzung der Empfehlungen durchgeführt hatten, deren Durchführung planten oder die Empfehlung nicht durchführten.



Die Einreihung der Empfehlungen in nachfolgende Kategorien ergab sich aus den Rückmeldungen der geprüften Stelle:

**Abbildung 2: Kategorisierung der Umsetzung**

Kategorien	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
Die geprüfte Stelle hatte die Empfehlung umgesetzt.	vollständig	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen und hatte diese bereits teilweise umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen.	vollständig	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	vollständig	keine
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen und hatte damit begonnen oder die teilweise Umsetzung bereits abgeschlossen.	teilweise	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung teilweise umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	teilweise	keine
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	keines	keine

### Darstellung der Ergebnisse

Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgte einzeln je Prüfbericht. Am Anfang fasste der BLRH die wesentlichen Inhalte des Berichts und das Gesamtergebnis des Nachfrageverfahrens zusammen. Darauf folgte die Erläuterung des Umsetzungsgrades der einzelnen Empfehlungen auf Grundlage der Mitteilungen der geprüften Stellen.

### Stellungnahme

Der BURGEF übermittelte mit 17.10.2022,  
das Land mit 03.11.2022 sowie  
das MSW mit 14.11.2022 jeweils eine Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis.

### Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

## Prüfungsergebnis

### 1 Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland

- 1.1 Der BLRH überprüfte 2019 die medizinische Versorgung der burgenländischen Bevölkerung durch Allgemeine Krankenanstalten für den Zeitraum 2013 bis 2017. Schwerpunkt der Gebarungsprüfung war eine Analyse der Versorgungsstruktur. Er behandelte diese in Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung sowie der Strukturplanung und der Finanzierung der Krankenanstalten.

#### Rahmenbedingungen

Im Burgenland standen fünf Krankenanstalten zur Verfügung. Die Krankenhäuser Eisenstadt und Oberwart wurden als Schwerpunktkrankenhäuser geführt, während die Krankenhäuser Kittsee, Oberpullendorf und Güssing Standardkrankenanstalten waren. Das Krankenhaus Eisenstadt betrieb der Konvent der Barmherzigen Brüder (**Konvent**). Die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (**KRAGES**) führte die übrigen vier Krankenhäuser.

#### Analyse und Kennzahlen

Die Analyse der stationären Versorgungsstrukturen zeigte, dass die stationären Aufnahmen in den Krankenanstalten zwischen 0,7 und 31,5 Prozent zurückgingen.

Die Belagsdauer (wie viele Tage ein Patient in einem Krankenhaus stationär untergebracht ist) stieg im überprüften Zeitraum in den Krankenanstalten und lag im Jahr 2017 zwischen 2,1 und 4,6 Tagen. Demzufolge lag die durchschnittliche Auslastung bei den KRAGES-Krankenanstalten zwischen rund 50 und 60 Prozent, beim Krankenhaus Eisenstadt mit rund 74 Prozent signifikant höher.

Nach Versorgungsregionen gegliedert standen den vier nördlichen Bezirken 3,5 Betten, den drei südlichen Bezirken dagegen 4,9 Betten pro 1.000 Einwohner zur Verfügung.

Der BURGEF schüttete im überprüften Zeitraum rund 1,20 Mrd. Euro an die KRAGES und den Konvent aus. Die größten Erträge des BURGEF stammten mit rund 51 Prozent aus Mitteln der Sozialversicherung gefolgt mit rund 27 Prozent aus Mitteln des Landes Burgenland. Neben diesen Zahlungen des BURGEF leistete das Land Burgenland direkte Zahlungen für Investitionen, zur Abgangsdeckung sowie für Ärztegehälter. Diese betragen rund 77,8 Mio. Euro an die KRAGES und rund 27,2 Mio. Euro an den Konvent.

#### Empfehlung

Zusammenfassend empfahl der BLRH eine ergebnisoffene Analyse der burgenländischen Versorgungsstruktur. In diese wären die benachbarten Versorgungsregionen und Krankenhausstandorte, die Bevölkerungsentwicklung, Arbeitskräftebedarf im Gesundheitssektor sowie die Patientenströme einzubeziehen. Weiters sollte diese Analyse auch die Primärversorgung als Alternative zur stationären Versorgung umfassen. Der im September 2018 eingeleitete Prozess „Masterplan Burgenlands Spitäler“ stellte nach Ansicht des BLRH eine Möglichkeit dar, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

1.2 Der BLRH erhob im Nachfrageverfahren den Umsetzungsstand aller Empfehlungen die er im Bericht „Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland“ an das Land Burgenland und den BURGEF richtete. Das Land Burgenland übermittelte zu 15 der einzelnen Empfehlungen das geplante Ausmaß bzw. den Stand der Umsetzung dieser:

**Abbildung 3: Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-11 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	Der BLRH empfahl, den Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) als regionales Planungsdokument regelmäßig zu evaluieren, weiterentwickeln und an neue Planungsgrundlagen auf Bundesebene anzupassen. Darüber hinaus wäre ein neuer RSG zeitnah zum Auslaufen der Vorversion der Landes-Zielsteuerungskommission zum Beschluss vorzulegen. In die Planungen wären Prognosen über Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Lebenserwartung einzubeziehen.	BURGEF	vollständig	vollständig
2	Der BLRH empfahl, Planungsdokumente regelmäßig zu evaluieren und aufeinander abzustimmen.	BURGEF	vollständig	vollständig
		Land	vollständig	vollständig
3	Der BLRH empfahl, die Abdeckung von Verlusten und Betriebsabgängen entsprechend § 66 Bgld. KAG 2000 ausschließlich durch den BURGEF vorzunehmen. Des Weiteren wäre aus Gründen der Kostenwahrheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu definieren, wie der Betriebsabgang der Krankenanstaltenträger zu berechnen ist. Die Grundlage für die Berechnung der Abgangsdeckung sollte methodisch gleich sein und auf derselben Datenstruktur basieren.	BURGEF	vollständig	teilweise
		Land	teilweise	teilweise
4	Der BLRH empfahl, im Zuge des Abschlusses eines neuen Kooperationsvertrages mit dem Konvent eine mögliche Überführung des KH Eisenstadt in die Rechtsform einer GmbH zu prüfen. Dies sah der BLRH insbesondere vor dem Hintergrund der Gleichstellung und besseren Vergleichbarkeit der Kosten für die Betriebsführung der beiden burgenländischen Krankenanstaltenträger.	BURGEF	vollständig	vollständig
		Land	vollständig	vollständig
5	Der BLRH empfahl, im Rahmen der laufenden Gebarungskontrolle gemäß Kooperationsvertrag 2008 die Berichte des Konvents durchgängig zu dokumentieren. Weiters sollte die Geschäftsstelle ihre Prüfungshandlungen sowie deren Ergebnisse, einschließlich der Erläuterungen des Konvents, nachvollziehbar und durchgängig dokumentieren.	BURGEF	vollständig	vollständig
6	Der BLRH empfahl, in den Protokollen über die Budgetbesprechungen nicht nur Ergebnisse, sondern auch deren Grundlagen und Prüfungsschritte nachvollziehbar zu dokumentieren.	BURGEF	vollständig	vollständig
7	Der BLRH empfahl, die Voranschläge der Krankenanstaltenträger vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einzufordern und dem Intramuralen Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.	BURGEF	vollständig	vollständig
8	Der BLRH empfahl, die Vorstellung und Beratung über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Krankenanstaltenträger nachvollziehbar zu dokumentieren.	BURGEF	vollständig	vollständig
9	Der BLRH empfahl, die Prüfung des BURGEF auf Einhaltung der Kriterien Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die ziffermäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften nachvollziehbar zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
10	Der BLRH empfahl, die Voranschläge des BURGEF jedenfalls vor Beginn des Geschäftsjahres zu prüfen und der Bgld. Landesregierung zur Behandlung vorzulegen.	Land	teilweise	teilweise
11	Der BLRH empfahl, die Voranschläge, Dienstpostenpläne und Rechnungsabschlüsse der Krankenanstaltenträger auf ziffermäßige Richtigkeit sowie Einhaltung der Kriterien Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Weiters empfahl er, nach positiver Prüfung, die Voranschläge, Dienstpostenpläne und Rechnungsabschlüsse der Bgld. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.	Land	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen BURGEF, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Abbildung 4: Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland - Umsetzungsstand der Empfehlungen 12-22 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
12	Der BLRH empfahl, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse entsprechend § 18 Abs. 2 Bgld. KAG 2000 einzufordern sowie der Bgld. Landesregierung zeitnah zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Voranschläge sollte unter anderem aus Gründen der Rechtssicherheit für die Krankenanstaltenträger jedenfalls vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen.	Land	teilweise	teilweise
13	Der BLRH empfahl, eine Verordnung gemäß § 18 Abs. 3 Bgld. KAG 2000 als Steuerungsinstrument zu erlassen. Darin sollten insbesondere einheitliche Regelungen zur Budgetierung, Vorlage einer mittelfristigen Finanzplanung, Berechnung des Betriebsabganges sowie Zuweisung und Auflösung von Rücklagen enthalten sein. Dabei wäre eine Eigenmittelquote von zumindest 8,0 Prozent gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz zu berücksichtigen.	Land	vollständig	teilweise
14	Der BLRH empfahl, Zahlungen an die Krankenanstaltenträger über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz ausschließlich aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zu leisten.	BURGEF	vollständig	vollständig
15	Der BLRH empfahl, die Struktur der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse zu vereinheitlichen.	BURGEF	vollständig	vollständig
16	Der BLRH empfahl, Ausgaben mit konkretem Fälligkeitstermin bereits im Zuge des Voranschlags zu budgetieren. Er sah dies im Sinne der Budgetwahrheit und Planungssicherheit als erforderlich an.	Land	vollständig	teilweise
17	Der BLRH empfahl, Regierungsbeschlüsse mit Bezug zu laufenden Zahlungsverpflichtungen aufzubewahren. Er sah dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für eingegangene Zahlungsverpflichtungen als erforderlich an.	Land	vollständig	vollständig
18	Der BLRH empfahl, als Fördergeber für die „Zielplanung 2007“, Projekte zeitnah abzuschließen. Der Forderungsausweis des Konvents wäre umgehend abzuklären.	Land	vollständig	teilweise
19	Der BLRH empfahl, für bauliche Veränderungen, die der Konvent nicht über den laufenden Betrieb, über Rücklagen oder andere Subventionsgeber finanzieren kann, gesonderte Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen.	Land	vollständig	vollständig
20	Der BLRH empfahl, die Abstattung offener Forderungen gegenüber den Krankenanstaltenträgern in einem nutzungsgerechten Zeitrahmen zu budgetieren. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund weiter hinzukommender künftiger Forderungen als erforderlich an.	Land	teilweise	teilweise
21	Der BLRH empfahl, fundierte mittelfristige Finanzplanungen von den Krankenanstaltenträgern einzufordern sowie künftige Betriebsabgänge und Projektkosten in seiner Finanzplanung zu berücksichtigen. Er sah dies im Sinne einer verbesserten Aussagekraft des Finanzplans als erforderlich an. Der BLRH erachtete dafür eine Verordnung zur Verwaltung und Wirtschaftsführung gemäß § 18 Abs. 3 Bgld. KAG 2000 als zweckmäßig.	Land	vollständig	teilweise
22	Der BLRH empfahl, Maßnahmen im Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle zu ergreifen, um die dynamische Entwicklung der Abgangsdeckung einzudämmen.	Land	vollständig	teilweise

Quelle: Erhebungsbögen BURGEF, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 1.3 Das Land gab im Nachfrageverfahren zu teilweise geplanten und teilweise umgesetzten Empfehlungen folgende Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte dem Land Burgenland empfohlen,**

- **die Abdeckung von Verlusten und Betriebsabgängen entsprechend § 66 Bgld. KAG 2000 ausschließlich durch den BURGEF vorzunehmen. Des Weiteren wäre aus Gründen der Kostenwahrheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu definieren, wie der Betriebsabgang der Krankenanstaltenträger zu berechnen ist. Die Grundlage für die Berechnung der Abgangsdeckung sollte methodisch gleich sein und auf derselben Datenstruktur basieren. (3)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass die Abgangsdeckung gem. § 66 Bgld. KAG 2000 zu 100% (Landesanteil 90 %, Gemeindeanteil 10 %) erfolgt. Die darüberhinausgehende Abgangsdeckung wird zu 100 % vom Land abgedeckt. Es wird allerdings bereits intensiv an der zukünftigen Vorgehensweise gearbeitet.

- **die Voranschläge des BURGEF jedenfalls vor Beginn des Geschäftsjahres zu prüfen und der Bgld. Landesregierung zur Behandlung vorzulegen. (10)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass die jeweils durch die Gesundheitsplattform beschlossenen Voranschläge des BURGEF dem Land Burgenland frühestens Ende Dezember des jeweiligen Jahres übermittelt werden. Diese Empfehlung des BLRH wurde bereits an den BURGEF herangetragen, der darauf hinweist, dass deren Umsetzung von den Gremien des BURGEF abhängig sei. An einer Änderung der Rechtslage wird gearbeitet.

- **die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse entsprechend § 18 Abs. 2 Bgld. KAG 2000 einzufordern sowie der Bgld. Landesregierung zeitnah zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Voranschläge sollte unter anderem aus Gründen der Rechtssicherheit für die Krankenanstaltenträger jedenfalls vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen. (12)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass diese Empfehlung aufgegriffen wird und bereits an den BURGEF herangetragen wurde, der darauf hinweist, dass deren Umsetzung von den Gremien des BURGEF abhängig sei.

- **die Abstattung offener Forderungen gegenüber den Krankenanstaltenträgern in einem nutzungsgerechten Zeitrahmen zu budgetieren. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund weiter hinzukommender künftiger Forderungen als erforderlich an. (20)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass diese Empfehlung im Rahmen der budgetären Mittel umgesetzt werden wird.

Der BURGEF gab im Nachfrageverfahren zu teilweise geplanten und teilweise umgesetzten Empfehlungen folgende Erläuterungen ab ([Empfehlungsnummer in Klammern](#)):

**Der BLRH hatte dem BURGEF empfohlen,**

- **die Abdeckung von Verlusten und Betriebsabgängen entsprechend § 66 Bgld. KAG 2000 ausschließlich durch den BURGEF vorzunehmen. Des Weiteren wäre aus Gründen der Kostenwahrheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu definieren, wie der Betriebsabgang der Krankenanstaltenträger zu berechnen ist. Die Grundlage für die Berechnung der Abgangsdeckung sollte methodisch gleich sein und auf derselben Datenstruktur basieren. (3)**

Der BURGEF erläuterte in der Stellungnahme, dass in Vorbereitung der Umsetzung der Empfehlung des BLRH seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung ein vorbereitendes Gespräch geführt wurde. Im Rahmen dessen wurden auch erste Schritte hinsichtlich einer Überführung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Eisenstadt in eine GmbH gesetzt. Weiterhin aufrecht bleibt unsere Stellungnahme insofern, dass der BURGEF etwaige zusätzlich erforderliche Mittel zur Betriebsabgangsdeckung ausschließlich durch Einbringungen seitens des Landes bzw. der Gemeinden (§ 66 Abs. 3 Bgld. KAG 2000) aufbringen kann.

Das Land gab im Nachfrageverfahren zu geplanten aber teilweise umgesetzten Empfehlungen folgende Erläuterungen ab ([Empfehlungsnummer in Klammern](#)):

**Der BLRH hatte dem Land empfohlen,**

- **eine Verordnung gemäß § 18 Abs. 3 Bgld. KAG 2000 als Steuerungsinstrument zu erlassen. Darin sollten insbesondere einheitliche Regelungen zur Budgetierung, Vorlage einer mittelfristigen Finanzplanung, Berechnung des Betriebsabganges sowie Zuweisung und Auflösung von Rücklagen enthalten sein. Dabei wäre eine Eigenmittelquote von zumindest 8,0 Prozent gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz zu berücksichtigen. (13)**
- **Ausgaben mit konkretem Fälligkeitstermin bereits im Zuge des Voranschlags zu budgetieren. Er sah dies im Sinne der Budgetwahrheit und Planungssicherheit als erforderlich an. (16)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass diese Empfehlungen aufgegriffen wurden und sich in Umsetzung befinden.

- **als Fördergeber für die „Zielplanung 2007“, Projekte zeitnah abzuschließen. Der Forderungsausweis des Konvents wäre umgehend abzuklären. (18)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass die Empfehlung aufgegriffen werden wird.

- **fundierte mittelfristige Finanzplanungen von den Krankenanstaltenträgern einzufordern sowie künftige Betriebsabgänge und Projektkosten in seiner Finanzplanung zu berücksichtigen. Er sah**

**dies im Sinne einer verbesserten Aussagekraft des Finanzplans als erforderlich an. Der BLRH erachtete dafür eine Verordnung zur Verwaltung und Wirtschaftsführung gemäß § 18 Abs. 3 Bgld. KAG 2000 als zweckmäßig. (21)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass diese Empfehlung aufgegriffen und im Rahmen der budgetären Mittel umgesetzt wird. Das Land behält sich vor, ob dies in Form einer Verordnung umgesetzt wird.

- **Maßnahmen im Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle zu ergreifen, um die dynamische Entwicklung der Abgangsdeckung einzudämmen. (22)**

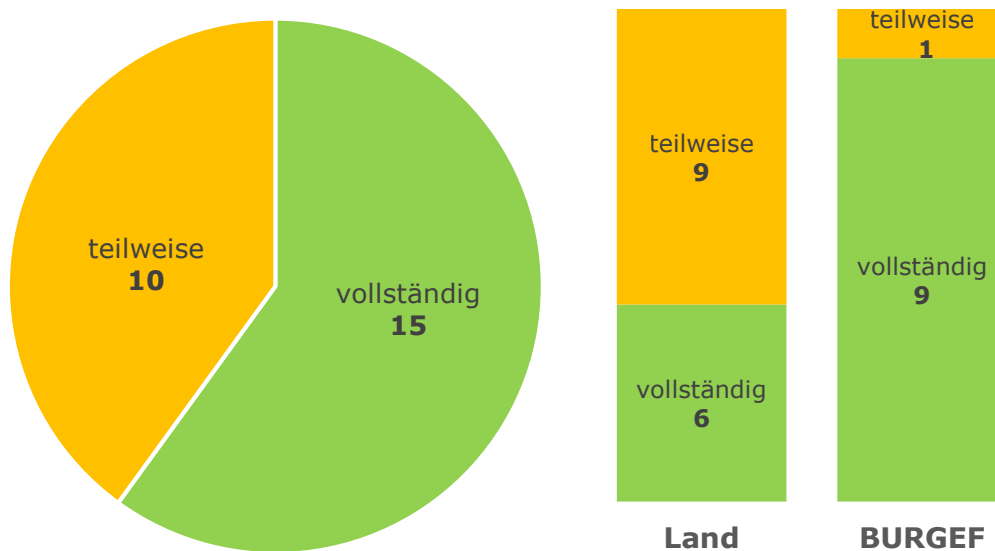
Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass diese Empfehlung aufgegriffen wird.

1.4 Das Land Burgenland gab für sechs (24 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für 9 (36 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Der BURGEF gab für neun (36 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für eine (4 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt.

**Der BLRH wies zusammenfassend darauf hin, dass Maßnahmen im Bereich Planung, Steuerung und Kontrolle noch nicht vollständig umgesetzt waren und betonte erneut deren Notwendigkeit.**

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten bzw. geplanten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldungen des Landes Burgenland und des BURGEF:

**Abbildung 5: Allgemeine Krankenanstalten im Burgenland – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen**



Quelle: Erhebungsbögen BURGEF, Land Burgenland; Darstellung: BLRH



## 2 Musikschulwesen

- 2.1 Der BLRH überprüfte 2019 die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland von 2014 bis 2017 auf Grundlage des Burgenländischen Musikschulförderungsgesetzes. Der Verein Burgenländisches Musikschulwerk (Musikschulwerk) war Träger der Musikschulen. Das Musikschulwerk betrieb bis zu 127 Schul- und Unterrichtsstandorte im Burgenland. Dazu zählten insbesondere die sieben Zentralmusikschulen und neun Musikschulen, die auf alle Bezirke verteilt waren.

### Rahmenbedingungen

Das Musikschulwerk verfügte im überprüften Zeitraum über bis zu 201 Musikschullehrer, die bis zu 6.991 Schüler musikalisch ausbildeten. Der jährliche Personalaufwand des Musikschulwerks variierte zwischen rund 9,11 und 10,07 Mio. Euro. Dies entsprach rund 97 Prozent der gesamten Aufwendungen des Musikschulwerks.

Von 2014 bis 2017 förderten das Land Burgenland und die burgenländischen Gemeinden das Musikschulwesen mit rund 28,11 Mio. Euro.

Neben diesen Förderbeiträgen vereinnahmte das Musikschulwerk auch Schulgelder von bis zu 2,45 Mio. Euro pro Jahr.

Die Räumlichkeiten für die Musikschulen hatten die Standortgemeinden bereitzustellen. Diese hatten auch die Kosten für die Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Instrumente und Unterrichtsbehelfe zu tragen. Weder das Land Burgenland noch das Musikschulwerk verfügten jedoch über eine entsprechende Gesamtkostenübersicht.

Der Finanzmittelbestand des Musikschulwerks sank im überprüften Zeitraum von rund 0,72 Mio. Euro auf rund 0,30 Mio. Euro. Die angespannte Liquiditätssituation in den Jahren 2016 und 2017 veranlasste den Wirtschaftsprüfer zur Ausübung der gesetzlichen Redepflicht gemäß § 273 Unternehmensgesetzbuch und erforderte Zwischenfinanzierungen in Höhe von bis zu rund 0,56 Mio. Euro durch Kontoüberziehungen. Die gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz erforderlichen Kennzahlen Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer wiesen in den Jahren 2014, 2016 und 2017 ebenso auf entsprechenden Handlungsbedarf hin.

Ferner sah der BLRH in der Organisation und bei der Finanzplanung des Musikschulwerks sowie bei der Gebarungskontrolle der Musikschulen vor Ort Verbesserungspotentiale.

2.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren alle Empfehlungen die im Bericht „Musikschulwesen“ an das Land Burgenland oder das Musikschulwerk gerichtet waren. Beide geprüften Stellen übermittelten zu jeder der einzelnen Empfehlung das geplante Ausmaß bzw. den Stand der Umsetzung:

**Abbildung 6: Musikschulwesen - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-16 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	Der BLRH empfahl, die Einberufung sowie das Ergebnis von Sitzungen, wie zum Beispiel von Beiräten, nachvollziehbar zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
2	Der BLRH empfahl, die Fördervereinbarung aus dem Jahr 2001 umfassend zu evaluieren und zu präzisieren. Insbesondere wären der Begriff und Umfang der Personalkosten klar zu definieren.	Land	vollständig	teilweise
		MSW	vollständig	teilweise
3	Der BLRH empfahl, einheitliche Standards für die Erstellung der Planrechnungen und Jahresabschlüsse festzulegen. Für die Vorlage dieser Unterlagen an das Land Burgenland wären verbindliche Termine bzw. Fristen vorzusehen.	Land	vollständig	teilweise
		MSW	vollständig	teilweise
4	Der BLRH empfahl, den Begriff der „eigenmächtigen Ausgaben“ zu konkretisieren.	Land	vollständig	vollständig
		MSW	vollständig	vollständig
5	Der BLRH empfahl, Entlohnungsregelungen für das Verwaltungspersonal des Musikschulwerks in die Fördervereinbarung aufzunehmen.	Land	vollständig	teilweise
		MSW	vollständig	teilweise
6	Der BLRH empfahl, Verträge gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz mit den Standortgemeinden abzuschließen. Darin sollte unter anderem eine Bekanntgabe der Kosten für die Bereitstellung der Räume, Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Instrumente und Unterrichtsbehelfe vereinbart werden.	Land	vollständig	teilweise
7	Der BLRH empfahl, das Organisationshandbuch der Kulturabteilung zu überarbeiten. Dieses sollte die Zuständigkeiten im Musikschulwesen präzisieren. Ferner sollten die betreffenden Abläufe innerhalb der Kulturabteilung dargestellt werden.	Land	vollständig	vollständig
8	Der BLRH empfahl, für alle Bediensteten Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese sollten vom Bediensteten und den zuständigen Leitungsorganen unterfertigt werden.	MSW	vollständig	vollständig
9	Der BLRH empfahl, die Förderziele für das Musikschulwesen klar festzulegen. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. Auf dieser Grundlage sollte eine Förderstrategie für das Musikschulwesen erstellt werden. Die Förderziele und Förderstrategie wären von der Bgld. Landesregierung zu beschließen und in die Fördervereinbarung aufzunehmen.	Land	vollständig	teilweise
10	Der BLRH empfahl, die Förderbeiträge für das Musikschulwesen bedarfsgerecht zu budgetieren. Zahlungsrückstände wären zeitnah abzurechnen und auszugleichen.	Land	vollständig	vollständig
11	Der BLRH empfahl, die Abrechnung des Musikschulwerks für 1994 bis 2017 zu prüfen. Dabei sollten die Abweichungen zum Rechnungsabschluss hinsichtlich der Zahlungsrückstände aufgeklärt werden. Danach wäre endabzurechnen und offene Zahlungsrückstände auszugleichen.	Land	vollständig	vollständig
12	Der BLRH empfahl, bei der Endabrechnung sollte auch der Forderungsverzicht berücksichtigt werden.	Land	vollständig	vollständig
		MSW	vollständig	vollständig
13	Der BLRH empfahl, vom Musikschulwerk anstelle von Ausgaben- und Einnahmenrechnungen Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen sowie Plan-Geldflussrechnungen einzufordern. Die Fördervereinbarung wäre entsprechend anzupassen.	Land	vollständig	teilweise
14	Der BLRH empfahl, die testierten Jahresabschlüsse mit den zugehörigen Vereinsbeschlüssen dem Land Burgenland vorzulegen.	MSW	vollständig	vollständig
15	Der BLRH empfahl, vom Musikschulwerk die Berechnungsgrundlagen für die beantragten Abfertigungen einzufordern.	Land	vollständig	vollständig
16	Der BLRH empfahl, die von 2014 bis 2017 verrechneten Abzüge von den Gemeindertragsanteilen bei der Endabrechnung mit dem Musikschulwerk zu berücksichtigen.	Land	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, MSW; Darstellung: BLRH

**Abbildung 7: Musikschulwesen - Umsetzungsstand der Empfehlungen 17-30 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
17	Der BLRH empfahl, die Unterschiede der Abzugsbeiträge zu den Rechnungsabschlüssen aufzuklären und bei der Endabrechnung mit dem Musikschulwerk zu berücksichtigen.	Land	vollständig	vollständig
18	Der BLRH empfahl, die Einnahmegerbarung des Landes Burgenland für das Musikschulwesen nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Meldungen über die abzurechnenden Gemeindebeiträge einem einheitlichen Standard entsprechen.	Land	vollständig	vollständig
19	Der BLRH empfahl, die Förderungen nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz in den Kulturberichten einheitlich und präzise darzustellen. Die Förderbeiträge sollten mit den Rechnungsabschlüssen übereinstimmen. Abweichungen wären zu begründen.	Land	vollständig	vollständig
20	Der BLRH empfahl, jährlich ordentliche Vorstandssitzungen und Generalversammlungen abzuhalten. Zudem sollte der Vorstand den beratenden Beirat auch hinzuziehen. Über die Sitzungen wären Protokolle anzufertigen.	Land	vollständig	vollständig
		MSW	vollständig	vollständig
21	Der BLRH empfahl, im Rahmen der geplanten Aktualisierung der Vereinsstatuten die Empfehlungen des BLRH zu berücksichtigen. Im Zuge dessen wäre auch eine Änderung der Rechtsform des Musikschulwerks zu erwägen. Das Ergebnis dieser Überlegungen wäre zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
		MSW	vollständig	teilweise
22	Der BLRH empfahl, die Entsendung von Landesbediensteten in Landesbeteiligungen oder sonstige Einrichtungen der Bgld. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei wären deren Rechte und Pflichten klar zu regeln.	Land	vollständig	vollständig
23	Der BLRH empfahl, Vorschriften zur Vermeidung möglicher Befangenheiten von Gebarungsprüfern der Finanzabteilung zu erlassen (z.B. Dienstanweisungen, Befangenheitsrichtlinien).	Land	vollständig	vollständig
24	Der BLRH empfahl, Prüfaufträge an die Finanzabteilung klar zu formulieren und umfassende Prüfberichte einzufordern. Dabei wäre zu erwägen, die Kulturabteilung für Gebarungsprüfungen personell aufzustocken.	Land	vollständig	vollständig
25	Der BLRH empfahl, das Kontrollsystem des Landes Burgenland über das Musikschulwerk nach Maßgabe der Prinzipien des Internen Kontrollsystems anzupassen. Personelle Verflechtungen in der Gebarungsprüfung sollten beseitigt werden.	Land	vollständig	vollständig
26	Der BLRH empfahl, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Musikschulwerk klar zu regeln. Insbesondere wären Geschäftsordnungen, Zeichnungsberechtigungen und Beschaffungsrichtlinien zu erlassen. Weiters wäre die Vorlage von Beschlussanträgen an den Vorstand und die Generalversammlung zu regeln.	MSW	vollständig	vollständig
27	Der BLRH empfahl, die Aufgaben der Geschäftsstelle sowie und des Geschäftsführers schriftlich festzulegen. Ferner sollte eine Geschäftsordnung über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers erlassen werden.	MSW	vollständig	vollständig
28	Der BLRH empfahl, die Position des Geschäftsführers im Bedarfsfall öffentlich auszuschreiben und mit diesem einen Dienstvertrag abzuschließen. Bei der Vertragsgestaltung wären die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung einzuhalten.	MSW	vollständig	vollständig
29	Der BLRH empfahl, die organisatorischen Regelungen des Musikschulwerks zu aktualisieren und in einem Organisationshandbuch zusammenzufassen. Dieses sollte die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation des Musikschulwerks nachvollziehbar abbilden. Das Organisationshandbuch sollte vom Vorstand beschlossen werden.	MSW	vollständig	teilweise
30	Der BLRH empfahl, die Vereinsziele zu präzisieren. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. Auf dieser Grundlage sollte eine Umsetzungsstrategie für das Musikschulwesen erstellt werden. Die Vereinsziele und Umsetzungsstrategie sollten die Förderziele und Förderstrategie des Landes Burgenland klar widerspiegeln. Die Fördervereinbarung wäre zu überarbeiten.	Land	vollständig	teilweise

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, MSW; Darstellung: BLRH

**Abbildung 8: Musikschulwesen - Umsetzungsstand der Empfehlungen 31-48 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
31	Der BLRH empfahl, die Jahresabschlüsse dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorstandsbeschlüsse wären nachvollziehbar zu dokumentieren.	MSW	vollständig	vollständig
32	Der BLRH empfahl, aus Gründen der Transparenz die langfristigen Forderungen bzw. Rückforderungsansprüche gegenüber dem Land Burgenland sowie den Gemeinden in den Jahresabschlüssen nachvollziehbar aufzuschlüsseln.	MSW	vollständig	vollständig
33	Der BLRH empfahl, in den Jahresabschlüssen die Forderungen für Rückstellungen für Altersteilzeit- und Sabbatical nach Landes- und Gemeindeanteilen aufzugliedern.	MSW	vollständig	vollständig
34	Der BLRH empfahl, Abweichungen bei der Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahresabschlüssen anzugeben bzw. zu erläutern.	MSW	vollständig	vollständig
35	Der BLRH empfahl, das Musikschulwerk mit den erforderlichen liquiden Mitteln auszustatten um Sollzinsen zu vermeiden. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die bedarfsgerechte Budgetierung und Auszahlung der Förderbeiträge.	Land	vollständig	vollständig
36	Der BLRH empfahl, die offenen Haftungsfragen zu klären. Dabei wären die Gemeinden miteinzubeziehen. Abgangsdeckungen sollten ausdrücklich vereinbart werden.	Land	vollständig	teilweise
		MSW	vollständig	teilweise
37	Der BLRH empfahl, zur Stärkung der Unbefangenheit, Unabhängigkeit und Risikovermeidung den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln.	MSW	vollständig	teilweise
38	Der BLRH empfahl, die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität des Musikschulwerks in den Planrechnungen vollständig abzubilden. Dazu wären Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen sowie Plan-Geldflussrechnungen zu erstellen. Die Planrechnungen sollten sich aus einer Mehrjahresplanung ableiten. Ebenso sollten sie strukturell auf die Jahresabschlüsse abgestimmt werden.	Land	vollständig	vollständig
		MSW	vollständig	vollständig
39	Der BLRH empfahl, die Planrechnungen und Jahresabschlüsse der Förderung des Musikschulwerks zugrunde zu legen. Weiters wären mehrjährige Förderperioden zu vereinbaren.	Land	vollständig	teilweise
		MSW	vollständig	teilweise
40	Der BLRH empfahl, die Ermittlung der Förderbeiträge samt den zugehörigen Berechnungsgrundlagen klar zu regeln. Ferner wären die Beschlüsse über die Planrechnungen dem Land Burgenland vorzulegen.	MSW	vollständig	teilweise
41	Der BLRH empfahl, die Planrechnungen der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.	MSW	vollständig	vollständig
42	Der BLRH empfahl, alle maßgeblichen Entscheidungskriterien für die Einrichtung von weiteren Unterrichtsstandorten verbindlich festzulegen.	MSW	vollständig	teilweise
43	Der BLRH empfahl, mit den Standortgemeinden und Gebäudeeigentümern Verträge abzuschließen. In diesen Verträgen sollten insbesondere die Kostentragung, Ausstattung und Raumerfordernisse geregelt werden.	Land	vollständig	teilweise
		MSW	vollständig	teilweise
44	Der BLRH empfahl, für die Personalausstattung der Musikschulen für Verwaltungstätigkeiten bzw. die Entlohnung der betreffenden Mitarbeiter einheitliche und transparente Regelungen zu schaffen.	MSW	vollständig	teilweise
45	Der BLRH empfahl, den Berechnungsmodus für die Schulgeldtarife verbindlich festzulegen. Diese wären in einer jährlichen Tarifordnung abzubilden. Die Tarifordnung wäre dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Berechnungsmodus und die Tarifordnung sollten zudem die strategischen Ziele klar widerspiegeln.	MSW	vollständig	vollständig
46	Der BLRH empfahl, bei den Musikschulen regelmäßige Gebarungskontrollen durchzuführen. Dabei sollte das Vier-Augenprinzip angewandt werden. In diesem Zusammenhang wäre eine Prüfung durch die Rechnungsprüfer des Musikschulwerks zu erwägen.	MSW	vollständig	vollständig
47	Der BLRH empfahl, Fördervereinbarungen einzuhalten und schriftliche Genehmigungen des Landes Burgenland für die Dienstpostenpläne einzuholen.	Land	vollständig	teilweise
		MSW	vollständig	vollständig
48	Der BLRH empfahl ein transparentes Gehaltsschema für alle Mitarbeiter des Musikschulwerks einschließlich des Geschäftsführers zu beschließen. Dieses sollte die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, Gehaltsschemata und Vorstandsbeschlüsse enthalten bzw. laufend aktualisiert werden.	Land	vollständig	teilweise
		MSW	vollständig	teilweise

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, MSW; Darstellung: BLRH

**Abbildung 8: Musikschulwesen - Umsetzungsstand der Empfehlungen 49-56 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
49	Der BLRH empfahl, den Stufenplan bzw. die monetäre Einstufung des Lehrpersonals in der Fördervereinbarung und den Dienstverträgen zu berücksichtigen.	Land	vollständig	teilweise
		MSW	vollständig	teilweise
50	Der BLRH empfahl, Festlegungen, die von Fördervereinbarungen abweichen, ausdrücklich zu vereinbaren bzw. der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.	Land	vollständig	vollständig
		MSW	vollständig	teilweise
51	Der BLRH empfahl, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen, für die kein Rechtsanspruch besteht, verbindlich zu regeln. Insbesondere wären verbindliche Kriterien für die Leistungsfeststellung und Bemessung der Höhe festzulegen.	Land	vollständig	vollständig
		MSW	teilweise	teilweise
52	Der BLRH empfahl, Aufnahme Richtlinien auch für das Verwaltungspersonal zu beschließen. Ferner wären die Zustimmungspflichten des Vorstands bei Neuaufnahmen klar zu regeln. Vorstandsbeschlüsse sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.	MSW	vollständig	vollständig
53	Der BLRH empfahl, die internen Stellenbesetzungsrichtlinien einzuhalten und für Leiterbestellungen Vorstandsbeschlüsse einzuholen. Diese wären nachvollziehbar zu dokumentieren.	MSW	vollständig	vollständig
54	Der BLRH empfahl, messbare Zielwerte für den Lehrer-Schüler-Schlüssel festzulegen. Dabei wäre nach Unterrichtsform zu differenzieren. Bei der Zieldefinition sollten die strategischen Zielvorgaben berücksichtigt werden.	MSW	teilweise	teilweise
55	Der BLRH empfahl, in den Genehmigungsakten von Kulturförderungen alle maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar darzustellen bzw. zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
56	Der BLRH empfahl, die Prüfung von Förderabrechnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, MSW; Darstellung: BLRH

2.3 Das Musikschulwerk gab im Nachfrageverfahren zu teilweise geplanten und teilweise nicht umgesetzten Empfehlungen folgende Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte dem Musikschulwerk empfohlen,**

- **die Gewährung von finanziellen Zuwendungen, für die kein Rechtsanspruch besteht, verbindlich zu regeln. Insbesondere wären verbindliche Kriterien für die Leistungsfeststellung und Bemessung der Höhe festzulegen. (51)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass aus den Vorgesprächen mit dem Land hervorgeht, dass von Belohnungen Abstand genommen werden soll.

- **messbare Zielwerte für den Lehrer-Schüler-Schlüssel festzulegen. Dabei wäre nach Unterrichtsform zu differenzieren. Bei der Zieldefinition sollten die strategischen Zielvorgaben berücksichtigt werden. (54)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, da das Burgenland im Wege der nur internen Orientierung an Zielwerten [...] in fast allen Bereichen über den anderen Bundesländern liegt, wird eine Festlegung kritisch gesehen, da sie zu einer Nivellierung "nach unten" führen könnte. Trotzdem werden in der Aktualisierung der Vereinbarung mit dem Land Burgenland, die derzeit erarbeitet wird, solche Parameter enthalten sein.

Das Musikschulwerk gab im Nachfrageverfahren zu geplanten aber teilweise nicht umgesetzten Empfehlungen folgende Erläuterungen ab ([Empfehlungsnummer in Klammern](#)):

**Der BLRH hatte dem Musikschulwerk empfohlen,**

- **die Fördervereinbarung aus dem Jahr 2001 umfassend zu evaluieren und zu präzisieren. Insbesondere wären der Begriff und Umfang der Personalkosten klar zu definieren. (2)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass ursprünglich davon ausgegangen wurde, dass die Überarbeitung der Vereinbarung (Vorarbeiten ab 2018) erst nach der Novelle des Burgenländischen Musikschulförderungsgesetzes erledigt werden sollte. Da noch keine Novelle vorliegt, wurden die Arbeiten an der Vereinbarung vorgezogen. Es ist geplant, die aktualisierte Vereinbarung 2021 abzuschließen.

- **einheitliche Standards für die Erstellung der Planrechnungen und Jahresabschlüsse festzulegen. Für die Vorlage dieser Unterlagen an das Land Burgenland wären verbindliche Termine bzw. Fristen vorzusehen. (3)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass Aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht alle geplanten Maßnahmen zeitgerecht abgeschlossen werden konnten. Insbesondere kam es bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 zu Verzögerungen. Konkrete Abläufe und Termine zur Übermittlung an das Land Burgenland werden in der in Bearbeitung befindlichen Aktualisierung der Vereinbarung berücksichtigt.

- **Entlohnungsregelungen für das Verwaltungspersonal des Musikschulwerks in die Fördervereinbarung aufzunehmen. (5)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass die Entlohnungsregelungen für das Verwaltungspersonal in die derzeit in Bearbeitung befindliche Vereinbarung aufgenommen werden.

- **im Rahmen der geplanten Aktualisierung der Vereinsstatuten die Empfehlungen des BLRH zu berücksichtigen. Im Zuge dessen wäre auch eine Änderung der Rechtsform des Musikschulwerks zu erwägen. Das Ergebnis dieser Überlegungen wäre zu dokumentieren. (21)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass im Zuge einer Aktualisierung der Vereinbarung gegebenenfalls eine Änderung der Rechtsform berücksichtigt wird.

- **die organisatorischen Regelungen des Musikschulwerks zu aktualisieren und in einem Organisationshandbuch zusammenzufassen. Dieses sollte die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation des Musikschulwerks nachvollziehbar abbilden und vom Vorstand beschlossen werden. (29)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie die Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die Fertigstellung ist Ende 2021 / Anfang 2022 geplant. Danach wird das Organisationshandbuch dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

- **die offenen Haftungsfragen zu klären. Dabei wären die Gemeinden miteinzubeziehen. Abgangsdeckungen sollten ausdrücklich vereinbart werden. (36)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass die Neufassung / Aktualisierung der Vereinbarung in Arbeit ist. Dabei wird auch die Frage der Haftung eindeutig geklärt.

- **zur Stärkung der Unbefangenheit, Unabhängigkeit und Risikovermeidung den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln. (37)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie und der Verzögerungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 von einem Wechsel abgesehen wurde. Der Wechsel des Wirtschaftsprüfers ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

- **die Planrechnungen und Jahresabschlüsse der Förderung des Musikschulwerks zugrunde zu legen. Weiters wären mehrjährige Förderperioden zu vereinbaren. (39)**

Das Musikschulwerk erläuterte in der Stellungnahme, dass es geplant ist, ab 2022 (spätestens 2023) 3-Jahres-Förderperioden einzuführen, deren Grundlage die Jahresabschlüsse und Planrechnungen sind.

- **die Ermittlung der Förderbeiträge samt den zugehörigen Berechnungsgrundlagen klar zu regeln. Ferner wären die Beschlüsse über die Planrechnungen dem Land Burgenland vorzulegen. (40)**

Das Musikschulwerk erläuterte in der Stellungnahme, dass entsprechende Regelungen und Termine in die Vereinbarung aufgenommen werden sollen.

- **alle maßgeblichen Entscheidungskriterien für die Einrichtung von weiteren Unterrichtsstandorten verbindlich festzulegen. (42)**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass dieses Thema Teil der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zur Novelle des Burgenländischen Musikschulförderungsgesetzes ist. Eine Konkretisierung und Beschlussfassung im Burgenländischen Musikschulwerk erscheint erst sinnvoll, wenn die grundsätzliche Entscheidung (Gesetz) über die Einbindung der Gemeinden getroffen ist.

- **Verträge mit den Standortgemeinden und Gebäudeeigentümern abzuschließen. In diesen Verträgen sollten insbesondere die Kostentragung, Ausstattung und Raumerfordernisse geregelt werden. (43).**

Das MSW erläuterte in der Stellungnahme, dass dieses Thema Teil der Verhandlungen zur Novelle des Burgenländischen Musikschulförderungsgesetzes ist, die noch nicht abgeschlossen sind. Die Art der Umsetzung im MSW hängt von den dabei getroffenen Entscheidungen ab.



- **für die Personalausstattung der Musikschulen für Verwaltungstätigkeiten bzw. die Entlohnung der betreffenden Mitarbeiter einheitliche und transparente Regelungen zu schaffen. (44)**

Das Musikschulwerk erläuterte in der Stellungnahme, dass eine Änderung der Abschlagstundenregelung für Schulleitungen ausgearbeitet wurde, in der bei großen Schulstandorten auch ein Spielraum für die Verwendung von Verwaltungspersonal geregelt ist. Diese Änderung wird voraussichtlich in der Aktualisierung der Vereinbarung berücksichtigt.

- **ein transparentes Gehaltsschema für alle Mitarbeiter des Musikschulwerks einschließlich des Geschäftsführers zu beschließen. Dieses sollte die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, Gehaltsschemata und Vorstandsbeschlüsse enthalten bzw. laufend aktualisiert werden. (48)**

Das Musikschulwerk erläuterte in der Stellungnahme, dass das Gehaltsschema der Lehrenden auf der Website veröffentlicht ist. Es wird auf die Änderung der Vereinbarung verwiesen, wo diese Bereiche aktualisiert und um das Gehaltsschema der Geschäftsführung ergänzt werden.

- **den Stufenplan bzw. die monetäre Einstufung des Lehrpersonals in der Fördervereinbarung und den Dienstverträgen zu berücksichtigen. (49)**

Das Musikschulwerk erläuterte in der Stellungnahme, dass es auf die Änderung der Vereinbarung verwiesen wird, wo diese Bereiche angepasst werden. Nach der Änderung der Vereinbarung werden die Dienstverträge entsprechend angepasst.

- **Festlegungen, die von Fördervereinbarungen abweichen, ausdrücklich zu vereinbaren bzw. der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. (50)**

Das Musikschulwerk erläuterte in der Stellungnahme, dass es auf die Änderung der Vereinbarung verweist, in der auch der Weg für etwaige Änderungen / Ergänzungen / Abweichungen festgelegt werden soll.

Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren zu geplanten aber nicht umgesetzten Empfehlungen folgende Erläuterungen ab ([Empfehlungsnummer in Klammern](#)):

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **die Fördervereinbarung aus dem Jahr 2001 umfassend zu evaluieren und zu präzisieren. Insbesondere wären der Begriff und Umfang der Personalkosten klar zu definieren. (2)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass die Evaluierung der Vereinbarung bereits im Gang ist. Es ist geplant, einen Grundsatzbeschluss zu implementieren und eine Fördervereinbarung beginnend mit dem Finanzjahr 2022. Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Vielzahl der Stakeholder (Gemeinden) ist der Prozess der Erstellung von Vertragsentwürfen noch im Gange (Grundsatz- sowie Förder-Vereinbarung). Mit einer Umsetzung ist 2023 zu rechnen.

- **einheitliche Standards für die Erstellung der Planrechnungen und Jahresabschlüsse festzulegen. Für die Vorlage dieser Unterlagen an das Land Burgenland wären verbindliche Termine bzw. Fristen vorzusehen. (3)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass der Fördervertrag verbindliche Termine für die Budgetierung und für die Vorlage des Jahresabschlusses vorsehen wird und dass für das Geschäftsjahr 2021 ein Jahresabschluss nach den Vorgaben des Unternehmensgesetzbuchs vorgelegt wurde.

- **Entlohnungsregelungen für das Verwaltungspersonal des Musikschulwerks in die Fördervereinbarung aufzunehmen. (5)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass es geplant ist, das Entlohnungsschema für Verwaltungsmitarbeiter in die Fördervereinbarung bzw. den Grundsatzbeschluss aufzunehmen.

- **Verträge gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz mit den Standortgemeinden abzuschließen. Darin sollte unter anderem eine Bekanntgabe der Kosten für die Bereitstellung der Räume, Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Instrumente und Unterrichtsbehelfe vereinbart werden. (6)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass die Verträge mit den Standortgemeinden und weiteren Unterrichtsorten 2022 implementiert werden. Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Vielzahl der Stakeholder (Gemeinden) ist der Prozess der Erstellung eines Fördervertrags mit dem MSW noch im Gange.

- **die Förderziele für das Musikschulwesen klar festzulegen. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. Auf dieser Grundlage sollte eine Förderstrategie für das Musikschulwesen erstellt werden. Die Förderziele und Förderstrategie wären von der Bgld. Landesregierung zu beschließen und in die Fördervereinbarung aufzunehmen. (9)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass es geplant ist, einen Grundsatzbeschluss zu implementieren und beginnend mit dem Finanzjahr 2022 eine Fördervereinbarung. Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Vielzahl der Stakeholder (Gemeinden) ist der Prozess der Erstellung eines Fördervertrags mit dem MSW noch im Gange.

- **vom Musikschulwerk anstelle von Ausgaben- und Einnahmenrechnungen Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen sowie Plan-Geldflussrechnungen einzufordern. Die Fördervereinbarung wäre entsprechend anzupassen. (13)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass es geplant ist, einen Grundsatzbeschluss zu implementieren und eine Fördervereinbarung beginnend mit dem Finanzjahr 2022, die unter anderem die Abgabe von Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlust Rechnungen regelt. Mit einer Umsetzung für das Finanzjahr 2023 wurde begonnen.

- **die Vereinsziele zu präzisieren. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. Auf dieser Grundlage sollte eine Umsetzungsstrategie für das Musikschulwesen erstellt werden. Die Vereinsziele und Umsetzungsstrategie sollten die Förderziele und Förderstrategie des Landes Burgenland klar widerspiegeln. Die Fördervereinbarung wäre zu überarbeiten. (30)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass Kennzahlen im Fördervertrag festgeschrieben werden.

- **die offenen Haftungsfragen zu klären. Dabei wären die Gemeinden miteinzubeziehen. Abgangsdeckungen sollten ausdrücklich vereinbart werden. (36)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass dies im Zuge des Vertrages geregelt wird.

- **dem Land Burgenland die Planrechnungen und Jahresabschlüsse der Förderung des Musikschulwerks zugrunde zu legen. Weiters wären mehrjährige Förderperioden zu vereinbaren. (39)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass diese im Jahr 2022 geplant sind. Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Vielzahl der Stakeholder (Gemeinden) ist der Prozess der Erstellung eines Fördervertrags mit dem MSW noch im Gange.

- **mit den Standortgemeinden und Gebäudeeigentümern Verträge abzuschließen. In diesen Verträgen sollten insbesondere die Kostentragung, Ausstattung und Raumerfordernisse geregelt werden. (43)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass diese im Jahr 2022 geplant sind bzw. nach Abschluss der Grundsatz- und der Fördervereinbarung weiterentwickelt werden.

- **Fördervereinbarungen einzuhalten und schriftliche Genehmigungen des Landes Burgenlandes für die Dienstpostenpläne einzuholen. (47)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass dies im Zuge des Vertrages geregelt wird.

- **ein transparentes Gehaltsschema für alle Mitarbeiter des Musikschulwerks einschließlich des Geschäftsführers zu beschließen. Dieses sollte die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, Gehaltsschemata und Vorstandsbeschlüsse enthalten bzw. laufend aktualisiert werden. (48)**

Das Land erläuterte in der Stellungnahme, dass dies im Vertrag geregelt wird.

- **den Stufenplan bzw. die monetäre Einstufung des Lehrpersonals in der Fördervereinbarung und den Dienstverträgen zu berücksichtigen. (49)**

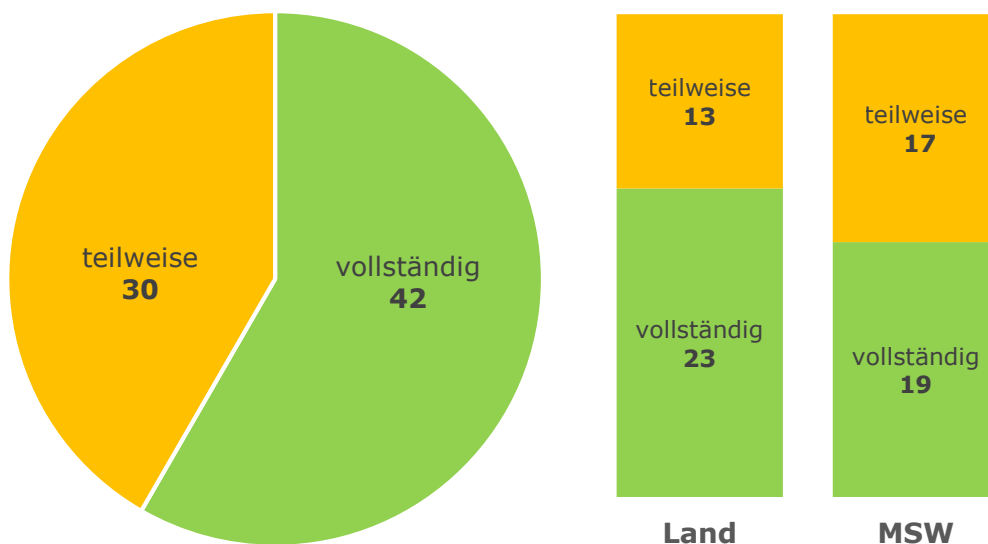
Dieser Punkt wird Bestandteil der Grundsatzvereinbarung sein.

2.4 Das Land Burgenland gab für 23 (rund 64 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für 13 (rund 36 Prozent) eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Das Musikschulwerk gab für 19 (rund 53 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für 17 (rund 47 Prozent) eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt.

**Der BLRH hob zusammenfassend hervor, dass die notwendigen Konkretisierungen mit der Novellierung des Burgenländischen Musikschulförderungsgesetzes bzw. anderen ergänzenden Regelungen durch das Land bzw. das MSW zum Überprüfungszeitpunkt noch ausstünden. Er wies jedoch erneut auf die Notwendigkeit dieser hin.**

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten bzw. geplanten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldung des Landes Burgenland bzw. des Musikschulwerkes:

**Abbildung 9: Musikschulwesen - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen**



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland, MSW; Darstellung: BLRH

-----

Eisenstadt, im März 2023

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. René Wenk, MBA eh.